

Verkündet am 9. Juli 1953  
Dickemann, Justizangestell-  
ter als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Landkreises Siegen, vertreten durch den Kreistag,
2. der Stadtgemeinde Siegen, vertreten durch den Rat der Stadt Siegen,

Beklagten, zu 1) Berufungskläger und  
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 1): Rechtsanwalt  
Justizrat Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Gebr. T. [REDACTED], Eisen- und Blechkonstruktionen  
in Se [REDACTED] (D [REDACTED]);

Klägerin, Berufungsbeklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1953 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,  
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten zu 1) wird das  
Teilurteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts in Hamm (Westf.) vom 18. Oktober 1951  
aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-  
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten,  
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte im Mai 1946 von der Firma M-  
-R- und Einzelhandel G.m.b.H., Werk F, verzinkte Pfannenbleche bezogen. Da sie auf ihrem eigenen Werksgelände nicht genügend Platz hatte, lagerte sie 1748 qm = 13040 kg von diesen Blechen bei der Firma L & Co., Eisenblechwarenfabrik in N ein.

Diese Firma erhielt im August 1946 folgendes Schreiben:

"Der Oberkreisdirektor  
Kreiswirtschaftsamt

S, den 15. August 1946  
Bu.

Firma

L,

N Krs. S.

Betr.: 2000 qm verzinkte Dachbleche.

Auf Grund des Reichsleistungsgesetzes nehme ich für das Bauwirtschaftsamt zum Zwecke des Wiederaufbaues die bei Ihnen lagernden 2000 qm verzinkte Dachbleche in Anspruch. Über die weitere Verfügung der Dachbleche erhalten Sie entsprechende Nachricht.

gez. B."

Das Schreiben trug neben der Unterschrift ein Siegel der Stadt S.

B, der das Schreiben unterzeichnet hatte, war von der beklagten Stadt Siegen angestellt und bezog von ihr auch sein Gehalt. Er war beim Stadt- und Kreisbauamt Siegen beschäftigt und leitete das Bauwirtschaftsamt, eine Abteilung des genannten Amtes. Das Stadt- und Kreisbauamt war eine von beiden Beklagten geschaffene gemeinsame Dienststelle, welche die Aufgaben beider Beklagten auf dem Gebiete des Bauwesens und der Bauwirtschaft für den jeweils in Frage

- 3 -

kommenden Bereich zu erledigen hatte. In ähnlicher Weise hatten die beiden Beklagten auch für die Straßenverkehrs- und Preisbehörden gemeinsame Dienststellen eingerichtet. Das Personal dieser gemeinsamen Dienststellen wurde jeweils von einem der beiden Beklagten angestellt und besoldet, während der andere Teil einen Gehaltszuschuß leistete. Für das Bauwirtschaftsamt wurde das Personal von der Beklagten zu 2) gestellt, während der Beklagte zu 1) hierfür Gehaltszuschüsse an die Beklagte zu 2) leistete. Auch der Leiter des Stadt- und Kreisbauamtes, Baurat Si [REDACTED] war von der beklagten Stadt Siegen auf Privatsdienstvertrag angestellt.

Bereits am 21. August 1946 wurden die beschlagnahmten Bleche bis auf einen Restbestand von 110 qm verteilt. Sie wurden in dem zum beklagten Landkreis gehörenden Amt Bu [REDACTED] in verschiedenen Gemeinde an einzelne Privatpersonen veräußert, die sie für den Wiederaufbau ihrer durch den Krieg beschädigten Gebäuden verwenden sollten. Der Erlös wurde von den Empfängern der Bleche zunächst bei der Amtskasse in Bu [REDACTED] eingezahlt.

Am 22. August 1946 erfuhr die Klägerin durch ein Schreiben der Firma L [REDACTED] & Co. von der Inanspruchnahme der Bleche. Sie legte noch am gleichen Tage beim Oberkreisdirektor des Beklagten zu 1) telegrafisch Protest ein und wies darauf hin, daß das Material auf amerikanisches Zonenkontingent rechtmäßig erworben und bei L [REDACTED] & Co. zur Weiterverarbeitung für Export-Fertighäuser eingelagert worden sei.

Im Verlauf der weiteren Verhandlungen mit dem Stadt- und Kreisbauamt bzw. Bauwirtschaftsamt in Siegen verlangte die Klägerin eine Ersatzlieferung gleicher Bleche. Am 16. Dezember 1946 wandte sich das Bauwirtschaftsamt an das



Bezirkswirtschaftsamt in Siegen mit der Bitte, ihm zum Zwecke einer Ersatzlieferung an die Klägerin ein Eisenkontingent von 11600 kg zu beschaffen. In diesem Schreiben brachte das Bauaufsichtsamt zum Ausdruck, die Klägerin habe inzwischen den Nachweis angetreten, daß die Bleche gegen Eisenbezugsrechte bei dem M[REDACTED]-R[REDACTED] in F[REDACTED] erworben worden seien, und die Beschlagnahme sei seinerzeit zu Unrecht erfolgt. Das Bezirkswirtschaftsamt antwortete dem Bauwirtschaftsamt am 15. März 1947,

das Wirtschaftsministerium in Düsseldorf habe einen Ersatz für zu Unrecht beschlagnahmte Dachbleche abgelehnt und darauf hingewiesen, daß die Verteilung der Bleche erst nach einwandfreier Klärung der Besitzrechte hätte vorgenommen werden dürfen. Das Bauwirtschaftsamt lieferte schließlich 922,50 qm Pfannenbleche im Gewicht von 7010 kg an die Klägerin. Im übrigen versuchte es, die Klägerin in Geld abzufinden, was die Klägerin jedoch ablehnte. Das Bauwirtschaftsamt zahlte daraufhin den angebotenen Betrag von 4087,44 RM auf ein Sonderkonto bei der Kreiskasse in Siegen ein.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß eine Beschlagnahme der Bleche nach dem Reichsleistungsgesetz nicht zulässig gewesen sei. Sie nimmt beide Beklagte wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung der für die Inanspruchnahme der Bleche verantwortlichen Beamten in Anspruch und verlangt wegen des ihr noch nicht gelieferten Restes der Bleche in erster Linie Lieferung gleicher Bleche, zumal das Bauwirtschaftsamt (später Baulenkungsamt) des Stadt- und Landkreises Siegen mit Schreiben vom 4. Februar 1948 die Verpflichtung der Beklagten zum Naturalersatz grundsätzlich anerkannt habe. Demgemäß hat sie beantragt,

in erster Linie die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, der Klägerin 6030 kg verzinkte Dachpfannenbleche, Profil III, SM-Güte,

und zwar 588 Tafeln in den Abmessungen 850 x 2000 x 0,63 mm zu liefern,

in zweiter Linie die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 4600 DM nebst 4 % jährlichen Zinsen vom 28. August 1946 bis zum 20. Juni 1948 und nebst 10 % jährlichen Zinsen vom 21. Juni 1948 an zu zahlen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie halten den Rechtsweg nicht für zulässig und verweisen die Klägerin auf eine nach den §§ 26 ff des Reichsleistungsgesetzes festzusetzende Entschädigung.

Die Beklagten haben bestritten, daß sich die Beamten des Bauwirtschaftsamtes, insbesondere B. durch die Beschlagnahme der Bleche einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hätten, zumal die Beschlagnahme nach dem Reichsleistungsgesetz zulässig und ihre Dienststellen dafür auch zuständig gewesen seien. Die Beklagten haben auch ein Verschulden des B. bestritten und sich darauf berufen, daß B. kein Jurist, sondern nur ein Bauingenieur oder Architekt gewesen sei.

Für den Fall, daß eine Amtspflichtverletzung festzustellen sei, haben die Beklagten eingewandt, die Klägerin habe es schuldhaft unterlassen, ihren Schaden durch Rechtsmittel, insbesondere durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidenten in Arnsberg abzuwenden. Das Protesttelegramm könne nicht als Rechtsmittel angesehen werden. Bei einer Amtspflichtverletzung komme im übrigen nur Schadensersatz in Geld, kein Naturalersatz in Frage. Die Beklagten haben ferner bestritten, der Klägerin gegenüber eine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere zum Naturalersatz anerkannt zu haben. Beide Beklagte haben

schließlich -jeder für sich- eingewandt, nicht der richtige Schuldner des etwa in Frage kommenden Schadensersatzanspruchs zu sein.

Nach Beweisaufnahme hat das Landgericht entsprechend dem Hauptantrag der Klägerin den Beklagten zu 1) zur Ersatzlieferung verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und der Beklagte zu 1) Berufung eingelegt. Sämtliche Parteien haben jedoch vereinbart, daß die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Klägerin solange zurückgestellt werden soll, bis über die Berufung des Beklagten zu 1) entschieden ist. Dementsprechend hat das Berufungsgericht über die Berufung des Beklagten zu 1) getrennt verhandelt. Diese Berufung hat das Oberlandesgericht alsdann durch Teilurteil zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten zu 1), mit der er unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils Klageabweisung begehrt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Das Landgericht hat zutreffend die vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich geprüfte Frage erörtert, ob auf Grund der zwischen der Klägerin und dem Baurat Si [REDACTED] als Leiter des Stadt- und Kreisbauamtes geführten Verhandlungen eine vertragliche Zusicherung des beklagten Landkreises auf Ersatzlieferung der in Anspruch genommenen Dachbleche vorliegt, so daß möglicherweise die Klägerin einen vertraglichen Anspruch auf das haben würde, was sie mit ihrer Klage aus Amtshaftung begehrt. Insoweit ist aber bereits das Landge-

richt ohne Rechtsirrtum zu dem Schluß gekommen, daß selbst im Falle einer Zusicherung des Baurats Si [REDACTED] auf Ersatzlieferung und trotz einer bereits erfolgten Teil-Ersatzlieferung durch das Bauwirtschaftsamt insoweit kein vertraglicher Anspruch der Klägerin begründet ist. Mit Recht weist das Landgericht darauf hin, daß die Vertretung der öffentlichen Gemeinwesen durch öffentlich-rechtliche Satzungen ausschließlich geregelt ist, so daß Baurat Si [REDACTED] als Leiter des Stadt- und Kreisbauamtes, der nicht zu den satzungsmäßig vertretungsberechtigten Personen gehört, den Beklagten zu 1) auch nicht rechtsgeschäftlich verpflichten konnte.

Soweit Baurat Si [REDACTED] aber im übrigen für den Beklagten zu 1) handeln konnte, ist die Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung zu Ersatzlieferung der in Anspruch genommenen Bleche auch nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung von geldlich geringer Bedeutung anzusehen mit der Wirkung, daß sie nicht formbedürftig wäre im Sinne der Ziff 37 II der in seinen Grundsätzen auf die Kreise anzuwendenden Verordnung Nr 21 der Britischen Militärregierung vom 1. April 1946 betreffend Abänderung der Deutschen Gemeindeordnung (ABl. Mill.Reg.BrZ Nr 7 S 127), die insoweit dem § 36 Abs 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl I S 49, 171, in Verbindung mit § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zu dieser Bestimmung vom 25. März 1936 [RGBl I S 272]) entspricht. Eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung in Form der rechtsverbindlichen Anerkennung eines Ersatzanspruchs gehört jedenfalls nicht zu den Geschäften des täglichen Verkehrs, die zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind und ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren (vgl. Suren-Loschelder DGO 1940 Bd 1 S 527; Zeitler-Bitter DGO 1937 S 135/136). Darüberhinaus kann sie im Hinblick auf die Verhältnisse des beklagten Kreises auch nicht als geldlich von geringer Bedeutung angesehen werden.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch kann somit aus Vertrag nicht hergeleitet werden.

III.

Für die Frage, welche Körperschaft für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch aus § 839 BGB haftet, geht das Berufungsgericht von folgendem aus:

Das von dem Angestellten B■■■■, der die Beorderungsverfügung vom 15. August 1946 veranlaßte und unterzeichnete, geleitete Bauwirtschaftsamt war dem Stadt- und Kreisbauamt als Abteilung angeschlossen. Dieses war eine von beiden Beklagten eingerichtete gemeinsame Dienststelle, deren Beamte und Angestellte die Aufgaben beider Beklagten in Personal-Union erledigten. Die Bediensteten dieses Amtes erhielten zwar ihr Gehalt, für das der Beklagte zu 1) global einen Zuschuß leistete, aus der Kasse der beklagten Stadtgemeinde, die auch die Dienstaufsicht ausübte. Die Beamten und Angestellten dieses gemeinsamen Amtes hätten jedoch tatsächlich im Dienste beider Beklagten gestanden, da auch der Beklagte zu 1) für die Wahrnehmung seiner Hoheitsrechte auf dem Gebiet des Bauwesens und der Bauwirtschaft das von der beklagten Stadtgemeinde formell angestellte Personal in seinen Dienst genommen habe, das insoweit auch nach außen als Personal des beklagten Landkreises in Erscheinung getreten sei. Damit hätten die Angestellten des Bauwirtschaftsamtes, und somit auch der formell von der beklagten Stadtgemeinde angestellte Blecher, bei der Erledigung der öffentlichen Aufgaben des beklagten Landkreises als dessen Beamte im Sinne des § 839 BGB, Art 131 WeimVerf zu gelten. Die Beorderungsverfügung sei ausdrücklich und nach außen erkennbar für und im Namen des Beklagten zu 1) ergangen, was auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe. Denn die in Anspruch genommenen Bleche hätten im Gebiet des beklagten Landkreises gelagert und seien später auch in seinem Bereich, und nicht in dem der Stadt Siegen, verteilt worden. Es könne offen bleiben, ob die Aufgaben des Bauwirtschaftsamtes und die hier in Rede stehende Beschlagnahme der Bleche in den Rahmen der kommunalen Selbst-

verwaltungsangelegenheiten oder in den der staatlichen Auftragsangelegenheiten des Landkreises fallen, da die kommunale Körperschaft in gleicher Weise für Verschulden ihrer Beamten und Angestellten hafte, gleichgültig, ob von diesen Selbstverwaltungs- oder Auftragsangelegenheiten wahrgenommen worden seien. Auch aus der früheren Doppelstellung des ehemals preußischen Landrats könne der Beklagte zu 1) gegen seine Haftung nichts herleiten, da der Oberkreisdirektor, in dessen Namen der Angestellte B. seine Maßnahmen getroffen habe, nach den durch die Militärregierung angeordneten Änderungen der Kreisverfassung bereits zu der hier fraglichen Zeit nur kommunaler Beamter und nicht mehr Staatsbeamter gewesen sei.

Die Angriffe der Revision gegen die Sachbefugnis des Beklagten zu 1) hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs aus § 839 BGB sind nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.

Die Tatsachen, daß B. von der beklagten Stadtgemeinde auf Privatudienstvertrag angestellt war, sein Gehalt aus deren Kasse gezahlt wurde und die beklagte Stadtgemeinde auch die Dienstaufsicht ausübte, sprechen zwar dafür, daß ein Dienstverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne lediglich zwischen der beklagten Stadtgemeinde und B. bestand. Dies schließt jedoch im Gegensatz zur Ansicht der Revision nicht grundsätzlich aus, daß die Haftung aus § 839 BGB im Einzelfall auch eine andere Körperschaft treffen kann (vgl. RGZ 168, 369; RG in DR 1941, 1294 Nr 18). Auch der erkennende Senat hat in seinen Urteilen BGHZ 2, 350 (353) und 6, 235 (223) ausdrücklich offen gelassen, ob die sog. Anstellungstheorie auch für den Fall gelte, wenn eine öffentliche Körperschaft durch den Angestellten einer anderen ihre eigenen Verwaltungsaufgaben mit erledigen läßt. Wenn -wie hier- ein Angestellter neben der Tätigkeit für seine eigentliche Anstellungskörperschaft im Rahmen einer von zwei Kör-

perschaften eingerichteten gemeinsamen Dienststelle, zu deren personellen Kosten die andere Körperschaft in Form eines Zuschusses beiträgt, Hoheitsbefugnisse dieses anderen Gemeinwesens auf Grund eines besonderen oder allgemeinen Auftrages mit wahrnimmt, so ist die Auffassung des Vorderrichters, daß im Sinne der Haftungsbestimmung des § 839 BGB, Art 131 WeimVerf, Art 34 GrundG der Angestellte Blecher auch als im Dienste des beklagten Landkreises stehend anzusehen ist mit der Folge, daß im Falle eines schuldhaften Handelns in diesem vom Beklagten zu 1) und nicht von der beklagten Stadtgemeinde als Anstellungskörperschaft übertragenen Aufgabenkreis der Beklagten zu 1) auch zu haften hat, frei von Rechtsirrtum (vgl insbesondere auch Schröer JZ 1952, 129).

Das Berufungsgericht hat aus festgestellten tatsächlichen Umständen auch irrtumsfrei gefolgert, daß die von B. anlässlich der Beorderungsverfügung vom 15. August 1953 ausgeübte Tätigkeit in den Kreis der Verwaltungsaufgaben des Beklagten zu 1) fiel, die auch der Beklagten zu 2) nicht auftragsweise übertragen waren. Insbesondere hat es mit Recht die Tatsache, daß unter dem Schreiben vom 15. August 1946 ein Stempel der beklagten Stadtgemeinde gesetzt ist, insoweit für unerheblich erklärt, zumal der Dienststelle des Bauwirtschaftsamtes nach der Aussage des Zeugen B. ein Siegel des Beklagten zu 1) nicht vorhanden war, was im übrigen von den Beklagten auch nicht bestritten ist.

Somit ist der Beklagte zu 1) diejenige Körperschaft, die der Klägerin gegenüber für die Maßnahmen des Angestellten B. anlässlich der Inanspruchnahme der Dachbleche aus § 839 BGB haften würde.

### III.

1. Da nach dem Sachvortrag der Parteien und den tatsächlichen Feststellungen der Vorderrichter auf Grund der Beweis-

aufnahme ein Schadensersatzanspruch der Klägerin höchstens aus fahrlässigem Handeln des Angestellten B. hergeleitet werden könnte, ist wegen der subsidiären Natur des Anspruchs aus § 839 BGB im Hinblick auf Abs 1 Satz 2 aaO zu prüfen, ob die Klägerin für den von ihr behaupteten Schaden anderweit Ersatz erlangen kann.

Daß die Klägerin keinen vertraglichen Anspruch auf Ersatzlieferung der in Anspruch genommenen Bleche hat, ist bereits oben erwähnt.

2. Wenn auch nach anerkannter Rechtslehre und Rechtsprechung ein Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB sowohl bei Nichtigkeit als auch Anfechtbarkeit einer Beordnung nach dem Reichsleistungsgesetz möglich ist, so daß es hierbei grundsätzlich -wie auch das Landgericht angenommen hat- auf die Rechtswirksamkeit der Inanspruchnahme nicht ankommt, so wird diese Frage doch von Bedeutung, wenn wegen nur fahrlässigen Handelns des Beamten die anderweite Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB) untersucht werden muß.

Insoweit irrt das Berufungsgericht mit seiner Ansicht, die Klägerin brauche sich nicht auf eine Entschädigung nach § 26 RLG verweisen zu lassen. Eine anderweite Ersatzmöglichkeit liegt nämlich auch in dem eine wirksame Beordnung voraussetzenden Entschädigungsanspruch des § 26 RLG, und zwar selbst dann, wenn der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 26 RLG und der aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB sich gegen die gleiche öffentlich-rechtliche Verwaltung bzw. Dienststelle richtet (vgl Urteil des Senats in BGHZ 4, 10 [45/46]).

Auch die Meinung des Vorderrichters ist fehlsam, die Klägerin brauche sich nicht auf eine Geldentschädigung des § 26 RLG verweisen zu lassen, zumal die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Dachbleche nach dem Reichsleistungsgesetz nicht vorgelegen hätten, weil die Klägerin

nämlich vollen Schadensersatz in Form der Lieferung anderer Bleche, also Naturalrestitution nach § 249 BGB verlange und dieser ihr -wie vom Vorderrichter später ausgeführt- auch tatsächlich zustehe. Selbst wenn bei Bejahung der übrigen Voraussetzungen des § 839 BGB im vorliegenden Fall ein Anspruch aus Amtshaftung auf Lieferung gleicher Dachbleche gegeben sein würde, so bleibt doch der auf Geld gerichtete Entschädigungsanspruch des § 26 RLG immer noch eine "anderweitige Ersatzmöglichkeit", da der Geschädigte nicht einen Anspruch von gleicher Art oder gleichem Inhalt zu haben braucht. Vielmehr ist grundsätzlich jede Möglichkeit, auf sonstige Weise die Vermögensminderung auszugleichen, eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB (RG in HRR 1934 Nr 1112). Darunter fällt aber auch ein Anspruch auf Ersatz in Form einer Geldzahlung, sofern der Schadensersatzanspruch nicht auf Ersatzlieferung einer einheitlichen, unteilbaren Sache gerichtet ist. Hier wird aber von der Klägerin Lieferung von nach Gewicht und Maß bezeichneten einzelnen vertretbaren Sachen verlangt.

Hiernach kommt es darauf an, ob ein Anspruch der Klägerin nach § 26 RLG besteht, der einem Anspruch aus § 839 BGB entgegenstehen würde. Der Entschädigungsanspruch aus § 26 ist aber nur gegeben, wenn die Beorderungsverfügung vom 15. August 1946 rechtswirksam ist, so daß zu prüfen ist, ob sie u.U. der Rechtswirksamkeit entbehrt.

3. a) Das Landgericht hat diese Frage bewußt offen gelassen, während das Berufungsgericht, ohne eine ausdrückliche dahingehende Feststellung zu treffen, zu dem Ergebnis kommt, daß die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Dachbleche nach dem Reichsleistungsgesetz nicht vorgelegen hätten, wie überhaupt keine Rechtsgrundlage für die Beorderungsverfügung vom 15. August 1946 ersichtlich sei, so daß die Inanspruchnahme nicht zulässig gewesen sei. Zur Begründung

führt der Vorderrichter aus:

Eine Inanspruchnahme nach § 15 Abs 1 Ziff 5 RLG in Verbindung mit der Bedarfsstellen-Bekanntmachung vom 11. Januar 1944 (RGBl I, 13) sei, selbst wenn der Beklagte zu 1) statt der Ortspolizeibehörde gehandelt hätte und nach § 12 PVG auch handeln durfte, nicht möglich gewesen, da diese Bestimmung nur den dringendsten Bedürfnissen alsbald nach einer Katastrophe oder eines Unglücksfalles dienen und gewissermaßen eine erste Hilfe sicherstellen solle. Eine solche Katastrophensituation habe aber im August 1946, mehr als ein Jahr nach Beendigung der Kampfhandlungen, nicht vorgelegen, da die Notlage im Gebiet des beklagten Landkreises nicht über die durch den unglücklichen Verlauf des Krieges entstandene allgemeine Notlage hinausgegangen und zu dieser Zeit das dringendst Notwendige bereits getan gewesen sei. Die Beseitigung der allgemeinen Notlage habe aber zum allgemeinen Nachkriegswiederaufbau gehört, für die besondere behördliche Vorschriften ergangen seien. Außerhalb dieser vorwiegend durch Bewirtschaftungsvorschriften gegebenen Befugnisse hätten Wirtschaftsgüter für den allgemeinen Wiederaufbau nicht über das grundsätzlich eng auszulegende Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen werden dürfen, besonders dann nicht, wenn hierdurch Bewirtschaftungsmaßnahmen anderer behördlicher Stellen durchkreuzt würden.

Aus den gleichen Erwägungen könnte sich der Beklagte zu 1) für seine Maßnahme auch nicht auf die Befugnisse des § 11 RLG stützen. Diese Bestimmung sehe zwar allgemein eine Beschlagnahme von Baustoffen vor. Ihrem Inhalt nach könne damit aber der Besitzer von Baustoffen nicht gezwungen werden, über den Rahmen der ersten Hilfe hinaus ohne Rücksicht auf seine eigenen Aufgaben sein Eigentum für fremden Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschrift diene im übrigen auch, wie der Hinweis auf "Lager und Bivak Wege-Brückenbau" erkennen lasse, anderen hier nicht in Frage kommenden Bedürfnissen.

Schließlich könne auch das Hinzutreten eines angeblichen Verdachts, die Klägerin habe u.U. die Bleche unter Verletzung der Bewirtschaftungsbestimmungen erworben, die Beschlagnahme nicht rechtfertigen, denn eine Verquickung von möglichen Wirtschafts-Strafmaßnahmen mit der Deckung des Bedarfs innerhalb des eigenen Bereichs im Wege des Reichsleistungsgesetzes könne nicht gebilligt werden.

b) Die Darlegungen des Berufungsgerichts zur Frage der Anwendung des Reichsleistungsgesetzes lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Sinn und Zweck des Reichsleistungsgesetzes ist in der Tat, den unmittelbaren Folgen öffentlichen Notstandes entgegenzutreten. Bei der Annahme eines für die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes erforderlichen öffentlichen Notstandes ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Es muß eine solche Notlage bestehen, daß die Interessen der Allgemeinheit einen Eingriff in die Privatrechtssphäre des einzelnen verlangen und dieser Eingriff als das kleinere und auch notwendige Übel bezeichnet werden kann und muß, wobei diese Maßnahmen grundsätzlich nur zu Gunsten der Allgemeinheit erfolgen dürfen. Eine Inanspruchnahme von Waren zu Gunsten Einzelner ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn ausschließlich auf diesem Wege dem unmittelbaren Notstand der Allgemeinheit begegnet werden kann. Hiernach setzt die Annahme eines öffentlichen Notstandes mehr voraus als eine allgemeine Verknappung von Waren bzw. Baustoffen (vgl. Urteil des Senats in BGHZ 4, 10 ff und in LM Nr 4 zu § 15 RLG und Nr 4 zu § 23 RLG). Dies gilt umso mehr, wenn der Eigentümer der damals bewirtschafteten Baustoffe diese -wie hier die Klägerin- vorgetragen hat und ihr folgend das Berufungsgericht unterstellt- im Rahmen der Bewirtschaftungs-Vorschriften selbst verwenden und im Interesse der Behebung des allgemeinen Bedarfs in gleicher Weise dem damaligen allgemeinen öffentlichen Notstand -sei es direkt oder indirekt auf dem Wege des

für die Wirtschaft notwendigen Exportes- steuern wollte und konnte (vgl auch Urteil des Senats in LM Nr 4 zu § 15 RLG).

Mit dem Vorderrichter kann somit auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen bedenkenfrei davon ausgegangen werden, daß der Angestellte B. sowohl das Vorliegen des zur Anwendung des Reichsleistungsgesetzes erforderlichen öffentlichen Notstandes als auch des öffentlichen Interesses verkannt hat. Diese irrtümliche Beurteilung der Voraussetzungen des Reichsleistungsgesetzes führt jedoch noch nicht zur Nichtigkeit der Beorderungsverfügung vom 15. August 1946, sondern höchstens zu seiner Anfechtbarkeit. Auch die Tatsache, daß die Dachbleche zwar zunächst zu Gunsten des Beklagten zu 1) in Anspruch genommen, jedoch alsdann einzelnen Bauträgern zum Zwecke der Befriedigung deren Bedarfs zugewiesen sind, macht die Beordnung nicht unwirksam, da sie jedenfalls nicht lediglich zum Zwecke der Befriedigung persönlicher Luxus- und Bequemlichkeitsinteressen eines Privatmannes erfolgt ist (vgl Urteil des Senats in BGHZ 4, 10 [28]).

Eine Nichtigkeit wäre zwar anzunehmen, wenn die Verfügung vom 15. August 1946 dem Leistungspflichtigen nicht bekannt gemacht wäre. Hier ist aber die in der erforderlichen schriftlichen Form ergangene Beorderungsverfügung der Firma L., bei der die Dachbleche von der Klägerin eingelagert waren und die somit die Rechtsstellung eines Besitzers hatte, zugestellt. Die Mitteilung der Inanspruchnahme an den Besitzer ist aber nach dem Urteil des Senats in LM Nr 4 zu § 23 RLG ausreichend, zumal hier die Klägerin darüberhinaus sofort von der Firma L. benachrichtigt worden ist, wodurch die Klägerin zu einem telegrafischen Protest gegen die Beschlagnahme veranlaßt wurde.

Es kann auch nicht angenommen werden, daß der Beklagte zu 1) für die Beordnung sachlich absolut unzuständig war, was grundsätzlich die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge hätte. Die Frage, ob die Zuständigkeit des Beklagten zu 1) schon zu bejahen ist, weil etwa eine Inanspruchnahme gemäß § 11 RLG hier vorliegt, kann dahingestellt bleiben. Nach der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 könnte der Beklagte zu 1) (Wirtschaftsamt) jedenfalls auch für eine Inanspruchnahme nach § 15 Abs 1 Nr 5 RLG Bedarfsstelle im Wege der Übertragung der Befugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) sein. Mithin war der Beklagte zu 1) sachlich nicht absolut unzuständig, so daß auch aus diesem Gesichtspunkt eine Nichtigkeit der fraglichen Verfügung nicht hergeleitet werden kann.

Schließlich käme eine Nichtigkeit in Frage, wenn die sachbearbeitenden Bediensteten des Beklagten zu 1) die Beordnungsverfügung erlassen hätten, ohne überhaupt eine Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen vorgenommen zu haben, also eine rein willkürliche Maßnahme vorliegen würde, bzw. sich der Verwaltungsakt so weit von den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen entfernt hätte, daß er als Akt der Verwaltung überhaupt nicht mehr angesehen werden kann, vielmehr außerhalb aller verwaltungsmäßigen Erwägungen liegt (vgl BGHZ 4, 10 [28, 32] und 302 ff; 2, 366; auch RGZ 164, 162 [176]; 168, 129 [137]).

Nach dem unbestrittenen Sachvortrag des Beklagten zu 1) sowie den tatsächlichen Feststellungen der Vorderrichter liegen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor. Wenn der Angestellte B. auch die Voraussetzungen für die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes irrtümlich angenommen hat, so hat er sich doch bei seinen Maßnahmen auch von sachlichen verwaltungsmäßigen Erwägungen leiten lassen; jedenfalls glaubte er, auf Grund der ihm zugegangenen Mitteilungen und Berichte im Interesse der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf dem

Gebiete der Bauwirtschaft und der Behebung des ihm dienstlich bekannten Bedarfs von Baustoffen der in Anspruch genommenen Art so handeln zu können, zumal er sich bei seiner vorgesetzten Dienststelle auch nochmals fernmündlich erkundigte, ob er zu dieser Maßnahme schreiten könne. Der Fall einer rein willkürlichen Maßnahme, die die Nichtigkeit der Beorderungsverfügung zur Folge hätte, kann somit nicht angenommen werden.

c) War daher die Verfügung vom 15. August 1946 höchstens anfechtbar, jedenfalls nicht unwirksam, so hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Entschädigung nach § 26 RLG, der sich ebenfalls gegen den Beklagten zu 1) als Bedarfsstelle richtet und tatsächlich realisierbar ist. Da über die Höhe der insoweit vom Beklagten zu 1) zu leistenden Vergütung bisher keine tatsächlichen Feststellungen vom Vorderrichter getroffen sind, steht zur Zeit noch nicht fest, in welcher Höhe die Klägerin hiernach entsprechend § 839 Abs 1 Satz 2 BGB auf "andere Weise" von dem Beklagten zu 1) Ersatz des von ihr behaupteten Schadens zu erlangen vermag. Daher ist schon aus diesem Grunde der geltend gemachte Anspruch auf den vollen, bisher noch nicht von dem Beklagten zu 1) in Form von Ersatzlieferung ausgeglichenen Schaden zur Zeit nicht gerechtfertigt (vgl auch BGHZ 4, 10 ff).

Zwar läge der Fall anders, wenn bereits jetzt feststände, daß die Klägerin auf diesem Wege nur zu einem bestimmten Bruchteil entschädigt würde (RGZ 96, 164 [166]). Hierzu hat das Berufungsgericht ohne nähere Begründung lediglich nebebei erwähnt, daß die Klägerin nicht mit einer von der Währungsreform betroffenen Geldentschädigung vorlieb zu nehmen brauche. Selbst wenn aber der Vergütungsanspruch aus § 26 RLG der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 unterliegen würde - eine Frage, die demnächst dem Großen Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vorgelegt wird - so ist der erkennende Senat als Revisionsgericht doch mangels bisheriger tatsächli-

cher Prüfung und entsprechender Feststellung durch das Berufungsgericht zur Höhe der nach § 26 RLG in Geld zu leistenden Vergütungssumme gehindert, insoweit selbst eine Entscheidung zu treffen. Er vermag also auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts von sich aus nicht zu entscheiden, in welchem Umfang bzw. in welcher Höhe die Klage schon wegen dieser anderweitigen Ersatzmöglichkeit, die nach dem Ausgeführten mindestens zu einem Teil besteht, abgewiesen werden muß (§ 565 Abs 3 ZPO). Das Urteil des Berufungsgerichts läßt sich jedenfalls mit der bisherigen Begründung wegen Verletzung des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB nicht aufrechterhalten.

#### IV.

Von einer Zurückverweisung müßte der Senat allerdings entsprechend § 565 Abs 3 Ziff 1 ZPO dann Abstand nehmen, wenn nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt bereits jetzt die Sache zur Endentscheidung reif wäre, d.h. die Klage in vollem Umfang abzuweisen wäre. Die vom Vorderrichter festgestellten Tatumstände lassen jedoch eine solche Klageabweisung nicht zu.

1. Bereits oben ist ausgeführt, daß unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falles mit dem Berufungsgericht und entgegen der Ansicht der Revision die Voraussetzungen für die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes von dem Angestellten B. irrtümlich angenommen sind. Ein Verwaltungsakt in Verkennung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Nachteil des Betroffenen stellt aber -unabhängig von der Frage seiner Wirksamkeit- grundsätzlich objektiv eine Amtspflichtverletzung dar (Urteil des Senats in LM Nr 4 zu § 23 RLG).

Daß die Beorderungsverfügung auch in Ausübung des dem Angestellten B. anvertrauten öffentlichen Amtes erfolgt ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

2. Schließlich hat das Berufungsgericht auch ohne Rechtsirrtum aus den festgestellten Tatumständen ein Verschulden des Angestellten B. in Form eines fahrlässigen Handelns bejaht. Ein Fehler in der Rechtsanwendung ist allerdings nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit einer schuldhaften Amtspflichtverletzung. Ein fahrlässiges Handeln des Beamten wird dann angenommen werden müssen, wenn er bei Beobachtung der für ihn in seiner Amtsstellung objektiv erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß er seiner Amtspflicht zuwider handle, wobei nicht maßgebend ist, welche Kenntnisse der Beamte tatsächlich besitzt, sondern welche zur Führung seines Amtes erforderlich sind (RGZ 156, 34 517). Insbesondere muß ein Beamter, der mit der Anwendung des Reichsleistungsgesetzes befaßt ist, dieses Gesetz und die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit grundsätzlich auch kennen (vgl auch Urteil des Senats in LM Nr 4 zu § 15 RLG). Vor allem aber ist die Gesamtheit der Umstände im Einzelfall entscheidend dafür, ob die fehlerhafte Rechtsanwendung durch einen Beamten auch ein schuldhaftes Handeln im Sinne des § 839 BGB darstellt.

Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Angestellte B. nicht genau geprüft habe, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage für seine Beorderungsverfügung gegeben sei und er sich mit einem telefonischen Anruf bei einem namentlich nicht mehr festzustellenden, angeblich insoweit sachverständigen Bediensteten des Beklagten zu 1) begnügt habe. Eine fehlerhafte Beurteilung der Voraussetzungen des Reichsleistungsgesetzes durch diesen unbekannten Dritten müsse sich im übrigen der Beklagte zu 1) entgegenhalten lassen, da es sich insoweit zweifellos auch um einen seiner Bediensteten gehandelt habe, für den der beklagte Landkreis zu haften habe. Der Angestellte B. hätte insbesondere bei einer sorgfältigen Prüfung der Rechts- und Sachlage zu dem Ergebnis kommen müssen, daß das Bauwirtschaftsamt bei der Beschaffung der in seinem Bezirk benötigten Baustoffe sich

im Rahmen der allgemeinen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu halten hatte, und somit den Eigenbedarf nicht ohne weiteres auf Grund des Reichsleistungsgesetzes bei anderen Besitzern solcher bewirtschafteten Baumaterialien decken durfte. Soweit B. geglaubt habe, die Inanspruchnahme deshalb aussprechen zu müssen, weil angeblich ein Verdacht bestand, daß die Bleche von der Klägerin unter Verletzung der Bewirtschaftungsvorschriften erworben seien, sei seine Fahrlässigkeit darin zu sehen, daß er eine ausreichende Prüfung, ob ein solcher Verdacht begründet war, überhaupt unterlassen habe; abgesehen davon, daß er dann eine Untersuchung und gegebenenfalls Beschlagnahme im Wege des Wirtschafts-Strafverfahrens hätte einleiten müssen.

Diese Darlegungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, auch keine Verkennung des Rechtsbegriffs des schuldhaften Handelns im Sinne des § 839 BGB. Selbst wenn man mit der Revision und entsprechend der Rechtsprechung des Senats (vgl Urteile in LM Nr 4 zu § 15 RLG und in BGHZ 5, 202 - insoweit dort nicht abgedruckt) die besonderen Zeitverhältnisse der Jahre 1945/1946 und die damaligen zweifelhaften Auffassungen zur Anwendung und Auslegung des Reichsleistungsgesetzes würdigt, so liegen doch hier solche Pflichtwidrigkeiten vor und ist ein solch fehlsames Verhalten des Angestellten B. gegeben, daß der Vorderrichter mit Recht ein schuldhaftes Handeln festgestellt hat. Hierbei muß ferner berücksichtigt werden, daß mit der Beordnung und sofortigen anderweiten Verwendung der Dachbleche eine andere von der Klägerin beabsichtigte, offensichtlich zulässige Verwendung dieser Baustoffe im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ohne nähere Prüfung durch den Angestellten B. durchkreuzt wurde.

Hiernach ist eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Amtspflichtverletzung des Beklagten zu 1) gegeben.

3. Daß die Ersatzpflicht nicht entsprechend § 839 Abs 3 BGB entfällt, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, da die Klägerin gegen die Beschlagnahme der Dachbleche sofort telegrafisch Einspruch eingelegt und die Parteien später Verhandlungen über eine Ersatzlieferung durch den Beklagten zu 1) geführt haben, wobei das Bauwirtschaftsamt des Beklagten zu 1) selbst von der Unrechtmäßigkeit der Beschlagnahme ausging..

4. Fraglich ist jedoch Art und Höhe des Schadens, dessen Ersatz die Klägerin gemäß §§ 839, 249 BGB verlangen kann.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, daß die Klägerin nicht öffentlich-rechtliche Hoheitsakte verlange, da sie nicht dieselben Bleche, sondern Ersatzleistung durch Lieferung anderer Bleche fordere. Damit begehre die Klägerin eine Leistung, wie sie jede Privatperson erbringen könne, so daß der geltend gemachte Anspruch auf Naturalrestitution nicht zu versagen sei.

Der Senat hat zwar in BGHZ 5, 103 grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß auch im Falle einer Amtspflichtverletzung die haftende Körperschaft zur Lieferung vertretbarer Sachen verurteilt werden kann, sofern damit keine Verurteilung zur Aufhebung oder Vornahme eines Verwaltungsaktes verbunden ist, da sich aus dem Gesichtspunkt der Abgrenzung von Justiz und Verwaltung weder gegen eine privatrechtliche noch gegen eine aus unerlaubter Handlung herzuleitende Verpflichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Lieferung vertretbarer Sachen Bedenken grundsätzlicher Art ergeben.

Auszugehen ist jedoch davon, daß nach § 249 BGB der Zustand wieder herzustellen ist, der ohne das schädigende Ereignis -hier die zu Unrecht erfolgte Wegnahme der Dachbleche- voraussichtlich sich ergeben hätte. Nach dem eigenen

Sachvortrag der Klägerin sollten aber diese Bleche nicht in ihrem dauernden Besitz verbleiben, sondern sie wollte diese nach Verarbeitung veräußern, also aus ihrem Besitz weggeben. Der Fall liegt demnach anders, als wenn nicht zur Veräußerung bestimmte Gegenstände rechtswidrig weggenommen werden.

Nach den Grundsätzen des § 249 BGB, wonach der herzustellende Zustand wirtschaftlich dem hypothetischen entsprechen muß, kann sich hier jedenfalls der Schadensersatzanspruch nur darauf erstrecken, was die Klägerin bei der Durchführung und Abwicklung des von ihr beabsichtigten Geschäfts (Verarbeitung und Veräußerung der Bleche, soweit von dem Beklagten zu 1) diese nicht in der Form der Ersatzlieferung zurückgegeben sind) voraussichtlich erlangt hätte. Hierzu fehlt es aber bisher an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen durch den Vorderrichter.

Falls etwa die Klägerin die Lieferung der zu Fertighäusern verarbeiteten Bleche nur wiederum gegen Ware, d.h. hier also Bleche, oder u.U. gegen Hergabe neuer Eisenkontingentscheine vorgenommen hätte, könnte allerdings ein Anspruch auf Schadensersatz in Form der Ersatzlieferung gegeben sein, zumal es sich hier entsprechend den in BGHZ 5, 103 aufgestellten Grundsätzen um die Lieferung vertretbarer Sachen handelt und Hoheitsakte damit nicht begehrt werden. Allerdings muß hierbei die Frage geprüft werden, ob nicht dem Beklagten zu 1), selbst wenn er ursprünglich zur Ersatzlieferung verpflichtet gewesen wäre, diese Art der Schadensersatzleistung, d.h. der Erfüllung, unmöglich wurde, soweit ihm nämlich trotz seines Antrags vom Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Eisenkontingentscheine zum Zwecke der Befriedigung der Ansprüche der Klägerin ausdrücklich abgelehnt wurden.

Im übrigen wäre grundsätzlich nur ein Geldanspruch gegeben, da aus der Durchführung und Abwicklung eines Geschäfts durch einen Fabrikanten oder Kaufmann ein Gelderlös die Regel ist. Den Schaden und insbesondere seine Höhe gemäß § 287 ZPO zu bestimmen -insoweit handelt es sich um die Art der Schadensberechnung, nicht um die Frage der sog. überholenden Kausalität- wird Aufgabe des Vorderrichters sein unter Berücksichtigung seiner bereits im Berufungsurteil angestellten Erwägungen, daß der Klägerin es wahrscheinlich möglich gewesen sei, den Gegenwert aus der Abwicklung dieses beabsichtigten Geschäfts als Sachwert über die Währungsumstellung hinaus in ihrem Betrieb zu erhalten. Darüberhinaus wird zu prüfen sein, ob die Klägerin hinsichtlich der Frage der Erhaltung von Sachwerten nicht dadurch günstiger gestellt wurde, daß sie ein Exportgeschäft beabsichtigte.

Wen also im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts sich nur ein Ersatzanspruch auf Geld ergeben sollte, so kann der Umstand, daß der Beklagte zu 1) bereits seinerzeit Geld als Ersatzleistung angeboten hat, den Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht ohne weiteres hinfällig machen. Unstreitig betraf diese angebotene Leistung nur den Erlös aus dem durch den Beklagten zu 1) veranlaßten Verkauf der Bleche. Die Klägerin hätte aber nach ihrem Sachvortrag, der auf einen entsprechenden Erfahrungssatz gestützt wird, die Bleche verarbeitet und alsdann als Kaufmann in der üblichen Weise mit Gewinn verkauft, so daß der Anspruch der Klägerin aus §§ 859, 249 BGB außer dem Erlös aus dem Sachwert der Bleche auch den Gewinn aus der Verarbeitung und dem Verkauf umfassen würde. Stellt sich heraus, daß der Erlös aus dem Sachwert zuzüglich dieses Gewinnes und etwaiger anderer Vorteile höher ist als der von dem Beklagten zu 1) angebotene Betrag, so kam die Klägerin wegen der Verweigerung der Annahme der Geldleistung durch den Beklagten zu 1) schon deshalb nicht in Annahmeverzug, weil der Beklagte zu 1) als Schuldner nicht zu Teilleistungen berechtigt ist (§ 266 BGB) und die Klägerin deshalb mit Recht diese Leistung ablehnen konnte.

Allerdings wird das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ferner prüfen müssen, ob die Klägerin nicht aus dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Schadensabwendung und -minderung (§ 254 BGB) gehalten war, den angebotenen Betrag anzunehmen. Das würde z.B. zutreffen, wenn festgestellt werden kann, daß die Klägerin für die angebotene Teilersatzleistung wieder Ware erhalten oder diese in sonstiger Weise nutzbringend in ihrem Betrieb so verwenden konnte, daß sie als Sachwert über die Währungsumstellung hinaus erhalten blieb.

Da nach dem Ausgeführten die Klage im Hinblick auf § 839 Abs 1 Satz 2 BGB schon jetzt zu einem Teil nicht gerechtfertigt ist, die bisherigen Gründe des Vorderrichters zur Frage der Art und Höhe des der Klägerin zu ersetzenden Schadens das Urteil nicht tragen können, auf der anderen Seite die Sache für das Revisionsgericht noch nicht zur Endentscheidung reif ist, war das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, zurückzuverweisen.

Dr. Pagendarm   Rietschel   Dr. Weber   Wolany   Dr. Beyer